Amtsgericht Deggendorf

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 2 K 38/24 Deggendorf, 03.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 22.01.2027	**09:00 Uhr**	**E 29, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Viechtach von Niederndorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Niederndorf	15	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	In Niederndorf	0,5623	291
2	Niederndorf	18	Hofraum	In Niederndorf	0,0574	291

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:

Teilbebautes Grundstück im Außenbereich, überwiegend Grünlandfläche;
eingeschossiges Hallengebäude mit angebautem Heizhaus und Spänesilo;
Baujahr ca. 1975
Begutachtung erfolgte nach äußerem Anschein;
Objektanschrift: Nähe Niederndorf 6 1/2, 93471 Arnbruck;

Verkehrswert: 161.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:

Unbebautes Grundstück, Grünlandfläche mit Bauteilresten aus früheren Bebauungen, tlw. als Abfall- und Baumülldeponie genutzt;
Objektanschrift: Nähe Niederndorf 6 1/2, 93471 Arnbruck;

Verkehrswert: 23.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.